

Auftragserteilung

für die Beantragung des Work & Travel Visums
für den Aufenthalt in:

Australien

Herr/Frau:
Vorname:
Name:
Geboren am:
Straße/ Hausnr.:
PLZ/ Ort:
Telefon Nr.:

-im Folgenden Teilnehmer genannt-
beauftragt hiermit

Australien Erleben
Kohlenstraße 32 a, 04107 Leipzig

-im Folgenden AE genannt-

ihr/sein Working Holiday Visum für Australien zu beantragen.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien:

§1 Leistungen von AE

AE verpflichtet sich gegenüber dem Teilnehmer zur Erbringung der im Folgenden aufgeführten Leistungen:

1. Beantragung des Working Holiday Visums für Australien (nach Erhalt der Visum- und Bearbeitungsgebühr).

§2 Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Erbringung der im Folgenden aufgeführten Leistungen:

1. Mit der Anmeldung, welche durch die Zurücksendung des ausgefüllten Vertrages per Post oder Fax an AE erfolgt, bietet der Teilnehmer AE den Abschluss dieses Vertrages verbindlich an.
2. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der schriftlichen Buchungsbestätigung von AE zustande.
3. Mit Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) wird eine Gebühr fällig.
4. Der Vertrag sowie der Fragebogen sind vom Teilnehmer wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen.

§3 Gebühren

1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, AE eine Gebühr für die Visumbeantragung zu zahlen: Gebühr 35,- Euro
2. Diese Gebühr wird mit der Zusendung der Buchungsbestätigung und des Fragebogens fällig.
3. Nach Erhalt dieser Beiden hat der Teilnehmer 14 Tage Zeit, um die Gebühr zu überweisen.
4. Die Gebühr ist zahlbar auf das Konto: Nr. 381162434 bei der Postbank Essen, BLZ 360 100 43.

§4 Haftung

1. Sollte dem Teilnehmer durch die Nutzung des Visum Services ein Schaden entstehen, haftet AE nur, wenn dieser durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von AE verursacht wurde. Der Schadenersatz ist auf die Höhe der Bearbeitungsgebühr für die Visumbeantragung begrenzt.
2. Für den Fall der Reklamation ist der Teilnehmer verpflichtet, die Einwände AE sofort schriftlich mitzuteilen, damit nach einer möglichen Lösung gesucht werden kann. Wird eine Reklamation erst nach der Rückreise ausgesprochen, und die o.g. Vorgehensweise wurde nicht eingehalten, kann der Teilnehmer keine Ansprüche geltend machen.
3. AE haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang des Working-Holiday-Visums, es sei denn, dass AE eigenen Pflichten schuldhaft verletzt hat.

§5 Bestimmungen

1. AE weist auf die Informationen des Auswärtigen Amtes hin.
2. Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, sich über Gesundheits- und Reisevorschriften, Zollvereinbarungen sowie Sicherheitsinformationen in Australien in Kenntnis zu setzen.
3. Nachteile die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften dem Teilnehmer entstehen könnten, gehen zu seinen Lasten.

§6 Sonstiges

1. Durch Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine persönlichen Angaben zur Bearbeitung des Working Holiday Visums in Australien weitergegeben werden.
2. Der Teilnehmer bestätigt, dass die Informationen des Vertrages genau gelesen und verstanden worden sind.

§7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtskräftigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.
3. Als Gerichtsstand wird Leipzig vereinbart.
4. Auf die Rechtskräftigkeit der Parteien aus diesem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer